

Anlage 6

(zu Ziffer 1 Nummer 1 Buchstabe e)

Merkblatt zum

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen

und zur

Loyalitätserklärung

Die Einbürgerung kann nur erfolgen, wenn Sie ein **Bekenntnis** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ein Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen ablegen. Dazu, was zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört, finden Sie unter Nummer 1 Erläuterungen.

Weiter müssen Sie mit der **Loyalitätserklärung** erklären, dass Sie keine extremistischen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen; sofern Sie dies früher getan haben, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie sich inzwischen von derartigen Bestrebungen abgewandt haben. Erläuterungen zu dieser Loyalitätserklärung finden Sie unter Nummer 2.

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik

Zu dieser Grundordnung gehört Folgendes:

Demokratie

Das Volk hat das Recht, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Verwaltung, Behörden) und der Rechtsprechung (Gerichte) auszuüben und die Volksvertretung (Parlamente) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

Rechtsstaatlichkeit

Die Gesetzgebung durch die Parlamente (Bundestag, Landtage) ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, das bedeutet, dass die Parlamente keine Gesetze verabschieden dürfen, die gegen das Grundgesetz verstoßen. Die vollziehende Gewalt (Verwaltung, Behörden) und die Rechtsprechung (Gerichte) sind an Recht und Gesetz gebunden, haben diese also zu beachten.

Recht auf parlamentarische Opposition

Die in einem Parlament vertretenen Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, haben das Recht, als Opposition in dem Parlament tätig zu sein und damit das politische Gegengewicht zur Regierung zu bilden.

Verantwortlichkeit und Ablösbarkeit der Regierung

Die Regierung ist dem Parlament für ihre Tätigkeit verantwortlich; sie kann durch das Parlament abgelöst werden.

Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig, das heißt, dass niemand den Richterinnen und Richtern vorschreiben darf, wie sie entscheiden sollen. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet.

Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Gewalt und Willkür, die für Diktaturen kennzeichnend sind, sind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fremd. Dort, wo ausnahmsweise Gewalt angewendet werden muss, ist dies durch

gesetzliche Regelungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Organe, zum Beispiel der Polizei, vorbehalten.

Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist für die freiheitliche demokratische Grundordnung von zentraler Bedeutung. Menschenrechte sind Rechte, auf die sich jede und jeder berufen kann, unabhängig von der Nationalität. Die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte gehören zu den Grundrechten. Dazu zählen etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Freiheit der Person, die Religionsfreiheit oder das Recht der freien Meinungsäußerung.

Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen des Staates sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar

Von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern wird ebenfalls verlangt, dass sie keine antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Einstellungen haben, die in entsprechenden Handlungen zum Ausdruck gekommen sind.

2. Loyalitätserklärung

Keine Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen, die gegen Folgendes gerichtet sind:

Freiheitliche demokratische Grundordnung

Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind Aktivitäten anzusehen, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung zu einer mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung abzielen.

Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes sind solche Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, die staatliche Einheit zu beseitigen oder ein dazu gehörendes Gebiet abzutrennen.

Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sind darauf gerichtet, den Bund oder ein Land oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen, etwa durch terroristische Anschläge.

Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes

Bestrebungen, die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben sind solche Bestrebungen, die auf die Nötigung von Verfassungsorganen, zum Beispiel des Bundespräsidenten, gerichtet sind.

Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland

Die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sind berührt, wenn von deutschem Boden Aktivitäten ausgehen, die mit Gewalt in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen. Dadurch kann das friedliche Zusammenleben Deutschlands mit einem anderen Staat oder das Verhältnis zu dessen Regierung beeinträchtigt werden. Die Gewalt muss nicht in Deutschland stattfinden, es können hier auch nur die entsprechenden Vorbereitungen für eine Gewaltanwendung in einem anderen Staat getroffen werden. Aufrufe zur Gewalt sind ebenso wie die Beschaffung finanzieller Mittel oder von Gütern, die einer militanten Organisation dienen, extremistische Bestrebungen

Verfolgen oder Unterstützen von Bestrebungen

Das Verfolgen oder Unterstützen solcher Bestrebungen kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch eigene Handlungen außerhalb von Organisationen oder durch Funktionärstätigkeit oder aktive Mitgliedschaft in einer Organisation, die extremistische Bestrebungen verfolgt.